|  |
| --- |
| **gültig für HS24** |

**Bitte Vereinbarungen schnellstmöglich 3fach in Papierform einreichen (Originalunterschrift)**

**Dreiecksvereinbarung für
Praxismodule im Vollzeit- und Teilzeitstudium
des BSc Soziale Arbeit der OST - Ostschweizer Fachhochschule**

**Praxisbegleitend Studierende ohne «Dreiecksvereinbarung für Ausbildungsanstellungen im praxisbegleitenden Studium BSc Soziale Arbeit der OST» (ab FS20) reichen für die Praxismodule ebenfalls dieses Formular ein.**

 **Vereinbarungspartner:**

**Praxisausbildungsorganisation**

Organisation

Adresse, Ort:

Name und Vorname der Praxisausbildungsperson:

Telefon und E-Mail:

Adresse für Praxisbesuche:

Anerkennung der Praxisausbildungsorganisation bzw. der konkreten Ausbildungsstelle als

[ ]  Sozialarbeit [ ]  Sozialpädagogik [ ]  Mischform

Bei **Praxisausbildungsorganisationen**, die noch nicht an der OST anerkannt sind, bitte das entsprechende «Antragsformular zur Anerkennung als Praxisausbildungsorganisation» beilegen.

Bei **Praxisausbildungspersonen**, die noch nicht an der OST anerkannt sind, bitte das entsprechende «Antragsformular zur Anerkennung als Praxisausbildungsperson» beilegen.

**Studentin, Student**

Name, Vorname:

Adresse, Ort:

Telefon und E-Mail:

Eingeschriebene Studienrichtung: [ ]  Sozialarbeit [ ]  Sozialpädagogik

Eingeschriebene Studienform: [ ]  Vollzeit [ ]  Teilzeit  [ ]  praxisbegleitend

Ausbildungsstufe: [ ]  Praxismodul I [ ]  Praxismodul II

**OST**

**Ostschweizer Fachhochschule**

Fachteam Praxis Soziale Arbeit

Rosenbergstrasse 59, Postfach

9000 St.Gallen

**A Absichts- und Grundsatzerklärung**

Das Departement Soziale Arbeit der OST, trägt die Gesamtverantwortung für das Bachelor-Studium Soziale Arbeit. Er überträgt dem Fachteam Praxis Soziale Arbeit die Organisation und Weiterentwicklung der Praxisausbildung, die ein Teil des Bachelor-Curriculums ist.

Diese Vereinbarung wurde vom Fachteam Praxis Soziale Arbeit zur Regelung der Zusammenarbeit der drei Vereinbarungsparteien in Praxismodulen erlassen. Das arbeitsrechtliche Verhältnis regeln die Praxisausbildungsorganisation und die Studentin/der Student allenfalls in einem separaten Arbeitsvertrag, der mindestens der Dauer der Dreiecksvereinbarung entspricht. Dabei gelten die für die Praxisausbildungsorganisation massgeblichen arbeitsrechtlichen Bedingungen. Für allfällige nicht in dieser Vereinbarung und nicht im bilateralen Arbeitsvertrag geregelten Rahmenbedingungen gilt das Obligationenrecht (OR).

Praxisausbildung meint professionell angeleitetes Arbeiten und kompetenzorientiertes Lernen in berufspraktischen Feldern oder im Rahmen von praxisbezogenen Forschungs- und Projektaufträgen der Sozialen Arbeit. Das Praxismodul I ist Bestandteil des Grundstudiums, das Praxismodul II ist Bestendteil des Hauptstudiums. Praxismodule werden in einem Arbeitspensum von mindestens 50% in einer von der OST anerkannten Praxisausbildungsorganisation (Lernort Praxis) als Teil des Bachelor-Studiums der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule St. Gallen (Lernort Hochschule) absolviert.

Als weitere Bestandteile der Vereinbarung gelten:

* Die Bestimmungen zur Praxisausbildung im Bachelor-Studium Soziale Arbeit inkl. der zugehörigen Konzepte in der jeweils gültigen Fassung. Das Fachteam Praxis Soziale Arbeit behält sich vor, diese Bestimmungen oder Konzepte jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden in geeigneter Weise kommuniziert und sind gültig.
* Das vom Fachteam Praxis Soziale Arbeit genehmigte Ausbildungskonzept der Praxisausbildungsorganisation. (Bei unterschiedlichen Regelungen im Ausbildungskonzept und den Bestimmungen zur Praxisausbildung gelten gehen die Bestimmungen bzw. die Dreiecksvereinbarung vor).
* Der studentische Stellenbeschrieb, der untenstehend aufzuführen ist:

Studentischer Aufgaben- und Stellenbeschrieb (bitte stichwortartig ausfüllen)

**B Rahmenbedingungen de****r Ausbildungsanstellung:**

1. **Dauer des Praxismoduls**

Tabelle doppelklicken und einen Moment warten, bis sich das entsprechende Excel-Fenster im Dokument öffnet.Bitte füllen Sie alle gelben Felder aus. Die Wochen und Stunden des Praxismoduls werden automatisch berechnet und müssen die nachstehenden Mindestvorgaben erfüllen. Nach der Dateneingabe Mausklick ausserhalb der Tabelle, um die Eingabe zu „fixieren“.

 ****

1. ) Mindestarbeitswochen netto: **PM I =** **20 Wochen**, **PM II =** **18 Wochen**
2. ) Allfällige regelmässig anfallenden Zusatzstunden, z.B. Ferienvorholstunden o.ä. sind
 hier mit einzurechnen und unter „Spezielle Vereinbarungen“ auf Seite 4 zu erläutern.
3. ) Mindestarbeitsstunden der Praxismodule im Vollzeit- und Teilzeitstudium:
 **PM I = 800 Std**., **PM II =** **720 Std**. Für Praxismodule im praxisbegleitenden Studium gilt eine reduzierte Stundenzahl. Diese errechnet sich aus dem Anstellungspensum, das während der Praxismodule (20 Wochen im PM I und 18 Wochen im PM II) beibehalten wird.
4. **Pflichtveranstaltungen während des Praxismoduls (gilt als Arbeitszeit)**Praxismodul I
PRE4a, PRE4b, PRE4c (3 halbe Tage, gewählt Di [ ]  oder Do [ ]  Nachmittag),
FS: KW 12, 18, 22 / HS: KW 39, 47, 49

Praxismodul II

Gegenseitige Peer Hospitation
(Datum gemäss studentischer Planung und Absprache mit der PAO)

Praxismodul I und II

Ausbildungssupervision (5 x 3.5 Std., wählbare Wochenhalbtage),
FS: KW 09, 14, 18, 21, 24 / HS: KW 37, 39, 43, 47, 51

 **Alle 5 Supervisions-Sequenzen müssen absolviert werden, ansonsten gilt das Praxismodul als
 nicht bestanden.**

* Sollten die gewählten Tage in der vorgegebenen Woche auf einen Feiertag fallen, so werden diese verschoben und die neuen Daten frühzeitig kommuniziert.
* Die Studierenden sind verpflichtet, nach erfolgter Einschreibung der PAO ihre gewählten Wochentage bekannt zu geben.
* Einer Verschiebung der gewählten Wochentage von Supervision und PRE4 kann vor Beginn des Praxismoduls zugestimmt werden, wenn betriebliche Gründe vorliegen und eine Umteilung auf Grund der Platzzahl möglich ist.
1. **Weitere Vereinbarungen**

**Besuch von Modulen und Tutoraten während des Praxismoduls (gilt nicht als Arbeitszeit):**

[ ]  Pflichtmodul(e) /
 Vertiefungsmodul(e)1:
 Daten:

 [ ]  Wahlpflichtmodul(e)**2**:
 Daten:

[ ]  Tutoratseinsätze**3**:
 Daten:

**¹Hinweise für Pflichtmodule/Vertiefungsmodule**

* Die Einschreibung in ein Pflicht- oder Vertiefungsmodul erfordert einen vollen Wochentag pro Modul und ist deshalb für Voll- und Teilzeitstudierende während eines Praxismoduls nur bei einem entsprechenden Anstellungspensum (max. 80% bei 1 Modul) möglich. Bei einer Moduleinschreibung nach Vertragsabschluss muss die Studentin, der Student die Praxisausbildungsorganisation darüber informieren. Die Studientage sind mit der Praxisausbildungsorganisation abzusprechen.

 **2Hinweise für Wahlpflichtmodule**

* Ein Einverständnis der PAO hinsichtlich der geplanten Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen an der OST ist bei Vertragsabschluss notwendig. Bezüglich persönlicher Studienplanung kann also nicht fest damit gerechnet werden, dass die gewünschten Module belegt werden können.

**3 Hinweise für Tutoratseinsätze**

* Ein Einverständnis der PAO hinsichtlich der geplanten Tutoratseinsätze während dem Praxismodul ist bei Vertragsabschluss notwendig. Es kann also nicht fest damit gerechnet werden, dass die gewünschten Tutoratseinsätze geleistet werden können.

**Ausbildungslohn pro Monat:**

**C Leistungen und Verpflichtungen der Vertragsparteien**

1. **Leistungen der OST - Ostschweizer Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit**
	1. Die Leistungen der OST, Departement S umfassen die in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.1 und 2.2 genannten Punkte.
	2. Insbesondere bezeichnet das Fachteam Praxis Soziale Arbeit für die Dauer des Praxismoduls eine Begleitperson für die Studierenden. Zu deren Verpflichtungen gehört die Übernahme der in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.2 aufgeführten Aufgaben.
	3. Die OST verpflichtet sich, die Praxisausbildungsorganisation, sowie die Studentin/den Studenten über einen Wechsel der Begleitperson zu informieren.
	4. Die OST verpflichtet sich, die Vereinbarungspartner über eine allfällige Exmatrikulation der Studentin/des Studenten zu informieren, welche automatisch zur Auflösung der Vereinbarung führt (siehe Ziffer 7.3).
2. **Leistungen der Praxisausbildungsorganisation**
	1. Die Praxisausbildungsorganisation gewährleistet die Praxisausbildung der Studentin/des
	Studenten in einem Tätigkeitsfeld professioneller Sozialer Arbeit, entsprechend dem Stellenbeschrieb, der dieser Vereinbarung als integrierter Teil anzuhängen ist.
	2. Die Praxisorganisation wurde vom Fachteam Praxis Soziale Arbeit aufgrund der in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.3 genannten Kriterien als Praxisausbildungsorganisation anerkannt und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	3. Insbesondere überträgt die Praxisausbildungsorganisation einer von der OST anerkannten Praxisausbildungsperson die Ausbildungsverantwortung für die Studentin/den Studenten. Zu deren Verpflichtungen gehört die Übernahme der in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.4 aufgeführten Aufgaben.
	4. Bei einer Abwesenheit der Praxisausbildungsperson (Krankheit, Urlaub etc.) muss eine Stellvertretung installiert und dem Fachteam Praxis Soziale Arbeit gemeldet werden.
	Ein personeller Wechsel in der Ausbildungsverantwortung muss dem Fachteam Praxis Soziale Arbeit ebenfalls gemeldet werden.
	5. Die Praxisausbildungsorganisation informiert das Fachteam Praxis Soziale Arbeit ohne Verzug über jegliche Veränderungen im Ausbildungssetting und über eine allfällige Gefährdung des Praxismoduls.
3. **Leistungen der Studentin/des Studenten**
	1. Die Leistungen der Studentin/des Studenten umfassen die in den Bestimmungen zur Praxisausbildung unter 2.5 genannten Punkte.
	2. Die Studentin/der Student informiert zeitnah die Praxisausbildungsperson und die Begleitperson über jegliche Veränderungen, die einen Einfluss auf das Absolvieren der Praxisausbildung haben sowie bei Krankheitsabsenzen von über 5 Tagen im Praxismodul.
	3. Die Studentin/der Student informiert die Praxisausbildungsorganisation vor Unterzeichnung der Vereinbarung über allfällige bestehende krankheits- oder unfallbedingte Leistungsbeeinträchtigungen.

**D Besondere Bestimmungen**

1. **Vereinbarungsbeginn, -dauer und ende**
	1. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und mit Beginn des auf Seite 3 angegebenen Praxismoduls in Kraft.
	2. Die Vereinbarungsdauer umfasst die auf Seite 3 festgelegten Praxismoduldauer.
	3. Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung ist nur begründet und in gegenseitigem Einvernehmen anhand des Formulars «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung» möglich. Die einseitige Auflösung aus wichtigen Gründen (gemäss OR 337) bleibt vorbehalten. Eine Exmatrikulation der Studentin/des Studenten aus dem Bachelor-Studium Soziale Arbeit der OST führt automatisch zur Auflösung der Vereinbarung. Eine Auflösung der Vereinbarung führt, ausser bei ärztlich belegten krankheits- oder unfallbedingten Gründen, zum Nichtbestehen des Praxismoduls, siehe auch Kapitel 3.5.2 der Bestimmungen zur Praxisausbildung.
	4. Die Vereinbarung muss vor Beginn des Praxismoduls von allen drei Vereinbarungspartnern unterzeichnet werden.
	5. Die Gültigkeit dieses Vertrages steht unter der Bedingung, dass die Studentin/der Student:

 a) an der OST immatrikuliert ist

 b) die Zulassungsvoraussetzungen zum Praxismodul erfüllt, siehe auch Kapitel 3.3 der Be-
 stimmungen zur Praxisausbildung
 c) sich rechtzeitig für das Praxismodul eingeschrieben hat (Moduleinschreibungen Früh-
 lingssemester: KW39 / Moduleinschreibungen Herbstsemester: KW09)

1. **Spezielle Vereinbarungen:**Spezielle Vereinbarungen sowie allfällige in bilateralen Absprachen zwischen Praxisausbildungsorganisation und Studentin oder Student geregelte Punkte dürfen den im Praxisausbildungsvertrag geregelten Punkten nicht widersprechen.

**E Schlussbestimmungen**

1. **Änderungen und Ergänzungen**
	1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform mittels des Formulars «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung».
	2. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, nichtig oder undurchführbar erweisen, so berührt dies nicht den Bestand der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen ersetzen, welche gültig und durchführbar sind und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.
	3. Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstandort ist St. Gallen.

Die Vereinbarung wird in **drei Original-Exemplaren ausgefertigt**. Ein Exemplar geht an die Praxisorganisation das zweite an die Studentin/den Studenten und ein Exemplar bleibt für die Dauer des Studiums im Studierendendossier des Departement S.

Ort: Datum:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Für die Praxisausbildungs-organisation | Praxisausbildnerin /Praxisausbildner | Studentin / Student | OSTOstschweizer Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit, **Fachteam Praxis Soziale Arbeit** |